

THOMAS VON LINDHEIM

# Verdeckte Ermittler

Die Hauptabteilung IX des Ministeriums  
für Staatssicherheit der DDR



AVMpress

Verdeckte Ermittler



Thomas von Lindheim

## Verdeckte Ermittler

Die Hauptabteilung IX des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR

## Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

AVM - Akademische Verlagsgemeinschaft München 2014  
© Thomas Martin Verlagsgesellschaft, München

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urhebergesetzes ohne schriftliche Zustimmung des Verlages ist unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Nachdruck, auch auszugsweise, Reproduktion, Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Digitalisierung oder Einspeicherung und Verarbeitung auf Tonträgern und in elektronischen Systemen aller Art.

Alle Informationen in diesem Buch wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Weder Autoren noch Verlag können jedoch für Schäden haftbar gemacht werden, die in Zusammenhang mit der Verwendung dieses Buches stehen.

e-ISBN (ePDF) 978-3-96091-346-7  
ISBN (Print) 978-3-86924-603-1

Verlagsverzeichnis schickt gern:  
AVM - Akademische Verlagsgemeinschaft München  
Schwanthalerstr. 81  
D-80336 München

[www.avm-verlag.de](http://www.avm-verlag.de)

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	1
1. Vorläufer der Diensteinheit.....	3
2. Allgemeine Aufgabenstellung.....	5
2.1 Rechtsgrundlagen.....	5
2.2 Zelleninformatoren .....	11
2.3 Einbeziehung der HA IX in die Gesetzgebung .....	15
2.4 Zuständigkeit der Kriminalpolizei.....	16
3. Einleitung des Ermittlungsverfahrens .....	18
3.1 Allgemeines .....	18
3.2 Erstmeldung .....	24
3.3 Informationsaufbereitung .....	26
3.4 Entlassung von Verhafteten .....	27
3.5 Abgabe an gesellschaftliche Organe.....	28
3.6 Strafprozessuales Prüfungsstadium .....	30
4. Durchführung des Ermittlungsverfahrens .....	33
4.1 Allgemeines .....	33
4.2 Einzelne Ermittlungshandlungen.....	36
4.3 Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte .....	38
4.4 Informationsregelung zu untersuchten Vorkommnissen.....	39
4.5 Abrufung von Informationen.....	40
4.6 Registrierung von Untersuchungsvorgängen.....	41
5. Abschluss des Ermittlungsverfahrens .....	44
5.1 Vorläufige Einstellung.....	44
5.2 Entscheidungen.....	44
5.3 Weitere Voraussetzungen .....	48
5.4 Abschluss der Gerichtsakte.....	49
5.5 Entscheidung zum Umfang der Sicherheitsverfilmung.....	50
5.5.1 Vollständige Sicherheitsverfilmung.....	50
5.5.2 Sicherheitsverfilmung bei befristeter Aufbewahrung .....	50
5.5.3 Sicherheitsverfilmung bei zeitlich begrenzter Aufbewahrung .....	51
5.5.4 Klassifizierung des zu archivierenden politisch-operativen Schriftgutes in „gesperrt“ oder „nicht gesperrt“ .....	51
5.6 Aufbereitung von Untersuchungsvorgängen .....	51
5.6.1 Verbleib der Ermittlungsakten nach Beendigung des Verfahrens .....	52
5.7 HA IX - Operative Diensteinheit.....	53
5.8 Internationale Zusammenarbeit .....	66
5.9 Abschlussmeldungen und -berichte.....	66

6. Verhältnis Untersuchungsorgan - Staatsanwaltschaft.....	68
6.1 Allgemeines .....	68
6.2 Prozessvorschläge .....	69
6.3 Zuständigkeiten.....	71
6.4 Leiterberatungen .....	73
6.5 Stellung der Staatsanwaltschaft in den 1970er Jahren .....	74
6.6 Stellung der Staatsanwaltschaft in den 1980er Jahren .....	75
6.7 Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft .....	76
6.8 Operativer Vorgang/Untersuchungsvorgang .....	76
6.9 Staatsanwaltschaft - Oberstes Gericht .....	79
6.10 Drei-Monatsfrist bei der Untersuchungshaft .....	80
7. Abschluss des prozessualen Prüfverfahrens .....	83
8. Weitere Aufgaben .....	85
8.1 Kaderauswahl.....	85
8.2 Gesetzgebungsverfahren .....	85
8.3 Die Ia-Verfahren .....	86
8.4 Verbesserung der Zusammenarbeit .....	87
9. Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im operativen Stadium .....	89
9.1 Strafbefehlsverfahren.....	89
9.2 Einziehung ausländischer Zahlungsmittel .....	89
9.3 Postverkehr .....	90
9.4 Hausausweise.....	91
9.5 Zutritt zu den Diensträumen .....	92
10. Verhältnis HA IX - Verteidiger.....	93
10.1 Rechte des Verteidigers .....	93
10.2 Einbeziehung der Verteidigung in das Ermittlungsverfahren .....	93
10.3 Mandantenbesuche in UHA durch Rechtsanwälte .....	93
10.4 BRD- oder WB-Bürger.....	94
10.5 Teilnahme an Beweiserhebungen.....	97
10.6 Postverkehr .....	97
11 Die Hauptabteilungsleiter.....	100
11.1 Alfred Scholz .....	100
11.2 Dr. Kurt Richter .....	102
11.3 Walter Heinitz.....	103
11.4 Dr. Rolf Fister.....	105
12 Struktur und Aufgaben der einzelnen Abteilungen und Organisationseinheiten .....	107
12.1 Abteilung 1 .....	107
12.2 Abteilung 2 .....	112
12.3 Abteilung 3 .....	113

12.4 Abteilung 4 .....	127
12.5 Abteilung 5 .....	128
12.6 Abteilung 6 .....	129
12.7 Abteilung 7 .....	129
12.8 Abteilung 8 .....	134
12.9 Abteilung 9 .....	138
12.9.1 Ungesetzlicher Grenzübertritt (§ 213 StGB) .....	138
12.9.2 Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214 StGB) .....	151
12.9.3 Landesverräterische Agententätigkeit (§ 100 StGB) .....	154
12.9.4 Ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219) StGB .....	154
12.9.5 Zusammenschluss zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele (§ 218) StGB .....	155
12.9.6 Landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99) StGB.....	155
12.9.7 Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten (§ 249 StGB) .....	155
12.9.8 Fahnenflucht und Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung (§§ 254, 256 StGB) .....	156
12.9.9 Staatsfeindliche Hetze und öffentliche Herabwürdigung (§§ 106, 220 StGB) .....	156
12.9.10 Terror (§ 101 StGB) .....	156
12.10 Abteilung 10 .....	159
12.11 Abteilung 11 .....	164
12.12 Abteilung 12 .....	165
12.13 Die Auswertungs- und Kontrollgruppe (AKG) .....	166
12.13.1 AG Grundsatzfragen .....	167
12.13.2 AG Koordinierung .....	168
12.13.3 Arbeitsgruppe Recht .....	169
12.13.4 Arbeitsgruppe des Leiters (AGL) .....	169
12.13.5 Arbeitsgruppe Betriebe des MfS (AG BMS) .....	170
12.13.6 Arbeitsbereich Spezialkommissionen .....	171
13 Zusammenarbeit mit der HA II .....	174
14 Zusammenarbeit mit anderen Dienststeinheiten .....	176
14.1 Arbeitsgruppe Sonderaufgaben des Ministers .....	176
14.2 Operative Schwerpunktvorgänge .....	181
14.3 Sicherung des Transitverkehrs .....	182
14.4 Fahndungen .....	182
14.5 Zivilverteidigung .....	183
14.6 Einzelne Dienststeinheiten .....	183
14.6.1 HA VI .....	183



14.6.2 HA VII.....	186
14.6.3 HA VIII .....	187
14.6.4 Abteilung XIV und Haftkrankenhaus .....	188
14.6.5 HA XX .....	190
14.6.6 Verwaltung rückwärtige Dienste (VOR) .....	191
14.6.7 Zentrale Koordinierungsgruppe (ZKG) .....	192
14.6.8 HA III .....	192
14.6.9 Operativ technischer Sektor (OTS).....	193
14.6.10 Rechtsstelle.....	193
14.6.11 Abteilung XII .....	193
15 Zusammenarbeit mit der SED .....	195
15.1 Allgemeines .....	195
15.2 Rechtliche und faktische Weisungsbefugnis .....	200
15.3 Informationstätigkeit.....	202
15.4 Die Zusammenarbeit im Einzelnen .....	202
15.4.1 Abschluss operativer Vorgänge .....	202
15.4.2 Berichtspflicht .....	204
16 Die Bezirksverwaltungen .....	206
Anhang .....	209
Abkürzungsverzeichnis .....	224
Literaturverzeichnis.....	227
Über den Autor .....	236

## Vorwort

Die Hauptabteilung IX des Ministeriums für Staatssicherheit war nicht nur neben der HA XX eine der wichtigsten, sondern auch eine besondere im Gefüge des MfS.

Das erklärt sich daraus, dass sie keine operative Diensteinheit, sondern ein Ermittlungsorgan war und vorwiegend in politischen Strafsachen die Ermittlungen führte. Sie hatte aber auch operative Aufgaben, wie zum Beispiel Führung der sog. Zelleninformatoren oder im Ermittlungsverfahren selbst. Ziel des Ermittlungsverfahrens war es eben nicht nur, die jeweilige Straftat aufzuklären, sondern gleichzeitig im Zuge der Ermittlungen operative Erkenntnisse zu gewinnen, die dann der zuständigen operativen Diensteinheit zur Verfügung gestellt wurden.

Die Stellung dieses Untersuchungsorgans war nicht nur innerhalb des MfS außerordentlich stark, sondern auch gegenüber der Deutschen Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten. Soweit erforderlich konnte die HA IX alle Verfahren an sich ziehen und bearbeiten und war dabei keineswegs auf politische Strafsachen beschränkt, konnte also auch Straftaten der allgemeinen Kriminalität bearbeiten. Was „erforderlich“ war, bestimmte das Untersuchungsorgan selbst.

Einfluss wurde auch auf den Gang des Strafverfahrens genommen, zum Beispiel durch sog. Prozessvorschläge.

Was die Beweiswürdigung angeht, konnten Beweise, die auf konspirativem Wege gewonnen wurden, verwertet werden, eine rechtsstaatlich abenteuerliche Vorstellung. Probleme gab es hier gelegentlich, wenn die Gefahr bestand, die Konspiration zu verletzen. Hier hatte sich die HA IX mit der jeweiligen operativen Diensteinheit abzustimmen. Ein Beweismittel durfte also nur dann verwertet werden, wenn die Konspiration erhalten blieb.

Die starke Stellung resultiert aus dem Verständnis des MfS im DDR-System selbst und macht deutlich, wie alle Lebensbereiche von diesem Ministerium durchdrungen wurden. Auch gegenüber der SED waren die Befugnisse nicht eingeschränkt, so dass an diesem Beispiel auch die Frage des Verhältnisses von SED und MfS deutlich wird. Das Problem einer Weisungsbefugnis der SED gegenüber dem MfS, wie sie im STASI-Unterlagengesetz ausgesprochen wird, ist bis heute nicht eindeutig beantwortet. Was Strafverfahren angeht, so hat sich die Partei im Wesentlichen herausgehalten. Nur bei ganz überragenden Fällen, in denen es um die Todesstrafe ging, oder die sonst von außerordentlicher Bedeutung waren, war das Politbüro befasst. Das war aber die absolute Ausnahme.

Absicht des vorliegenden Buches ist es, zu verdeutlichen, welche starke Stellung ein Geheimdienst in einem nicht rechtsstaatlichen System hat. Dazu ist die Darstellung dieses Untersuchungsorgans aus meiner Sicht besonders geeignet. Mit dem Begriff des „Primats der Politik“, also der Einschränkung der Normativität des Rechts, konnten Regelungen in der Strafprozessordnung oder anderen Gesetzen gebrochen werden. Dieser Rechtsbruch wurde dann durch den Primat der Politik legitimiert.

## 1. Vorläufer der Dienst Einheit

Um die Jahreswende 1945/46 wurden bei den Landes- und Kreisbehörden der Volkspolizei „Kommissariate“ (K 5) gebildet, die als Hilfsorgane der Sowjets offiziell für politische Verbrechen im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zuständig waren. Seit etwa Mitte 1946 wurden diese Zuständigkeiten mit Genehmigung der Sowjets erweitert. Seit Ende 1946 wurden politische Straftaten als Auftragsangelegenheiten der Besatzungsmacht bearbeitet. Das Referat K 5 auf zentraler Ebene war nunmehr zuständig für Verstöße gegen Anordnungen des Alliierten Kontrollrats und Befehle der SMAD und Sabotage und dergleichen.

Nachgeordnete Dienststellen waren bei den Landeskriminalämtern die Dezernate K 5 und bei den Kreiskriminalämtern die Kommissariate K5. Die neuen Dienststellen waren zwar an die Weisungen der Sowjets gebunden, gleichwohl wurde hier der Grundstein für eine neue politische Polizei gelegt. Die neue Abteilung nahm in der Kriminalpolizei eine Sonderstellung ein. Gekennzeichnet war dies durch einen eigenen Instanzenweg und durch besondere Geheimhaltung. Das war auch notwendig, denn die Sowjets erweiterten die Aufgaben der Abteilung erheblich. In den Vordergrund der Arbeit trat immer mehr die Überwachung und Bekämpfung der „Gegner des demokratischen Aufbaus“<sup>1</sup> und nicht nur Entnazifizierung.

Am 16. August 1947 mit Erlass des Befehls 201 der SMAD trat die Entwicklung der Volkspolizei in ein anderes Stadium. Mit dem SMAD-Befehl wurden die deutschen Polizeiorgane auch formell ermächtigt, „die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die Beschleunigung der Durchführung und den Abschluss der Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone entsprechend den Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 des Kontrollrats und dem vorliegenden Befehl sichern“.<sup>2</sup>

Damit wurden die Aufgaben der Dienststellen K 5 erweitert und auf Bereiche ausgedehnt, die bis dahin der sowjetischen Besatzungsmacht vorbehalten waren. Es erfolgte eine außerordentliche Kompetenzerweiterung. Die beauftragten Organe der Polizei hatten nicht nur die polizeilichen Ermittlungen zu führen, sondern darüber hinaus staatsanwaltliche Aufgaben und Befugnisse. Die Zusammenstellung der Anklageschrift, die bei den sonstigen Gerichtsverfahren zu den Aufgaben des Vertreters der Anklage gehört, wurde von den Untersuchungsorganen vorgenommen. Zugleich mit der

---

<sup>1</sup> Heinrich von zur Mühlen: Der Staatssicherheitsdienst, in: SBZ Archiv Nr. 22/1953, S. 338

<sup>2</sup> SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16.08.1947, ZVO Bl. Nr. 18, S. 185 ff.

Aufnahme der gerichtlichen Verfolgung einer bestimmten Person war das Untersuchungsorgan verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur vorläufigen Inhaftierung des Verbrechers und zur Sicherung seines Eigentums zu ergreifen. Es war befugt, Entlassungen aus öffentlichen Ämtern zu fordern und die polizeiliche Meldepflicht zu verhängen.<sup>3</sup>

Die Sonderstellung der K 5 erklärt sich auch daraus, dass die Zusammenarbeit mit den sowjetischen Sicherheitsorganen auch dann noch fort dauerte, als die Entnazifizierung durch den SMAD-Befehl Nr. 35 vom 26.02.1948 für beendet erklärt worden war.

1949 wurden die K 5-Dienststellen personell verstärkt, sie unterstanden aber weiterhin sowjetischer Befehlsgewalt.

Im August 1949 wurden die K 5-Kommissariate aufgelöst, offenbar um den Aufbau eines eigenen Sicherheitsdienstes zu verschleiern. Für die noch verbleibenden Arbeiten aus der Entnazifizierung wurde ein Dezernat C 10 geschaffen. Wilhelm Zaisser begann zugleich mit dem personellen Aufbau eines neuen Sicherheitsdienstes, indem er in den Landeshauptstädten der SBZ und in Ostberlin Führungsstäbe zusammenstellte. In diesen Führungsstäben waren u. a. erprobte Mitarbeiter aus den K 5 Dienststellen. Formell waren sie, offenbar aus Tarnungsgründen, unter der Bezeichnung Kriminalpolizei / Dezernat D der Kriminalpolizei angegliedert. In Wirklichkeit waren sie aber von ihr unabhängig. Kurz vor Bildung des MfS im Februar 1950<sup>4</sup> wurden diese Dezernate D in die Hauptverwaltung Schutz der Volkswirtschaft im Ministerium des Innern eingegliedert.

---

<sup>3</sup> Fritz Rotschu: Der Befehl Nr. 201, in: „die Volkspolizei“ Nr. 1/1948, S. 8

<sup>4</sup> Gesetz für die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit vom 08.02.1950 (GBl. Nr. 15, S. 95)

## 2. Allgemeine Aufgabenstellung

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Mit Gründung des MfS und dem Gesetz über die Bildung des Ministeriums für Staatssicherheit vom 08.02.1950<sup>5</sup> waren die Aufgaben, Befugnisse, Strukturen und Funktionen nicht bestimmt worden. Daher gab es auch für die HA IX keine gesetzlich fixierte Aufgabenzuweisung. Die Aufgaben der HA IX waren in Statuten, Richtlinien, Ordnungen, Befehlen und Dienstanzweisungen MfS-intern festgelegt.

Die erste konkrete Definition der Aufgabenstellung findet sich im Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit vom 15.10.1953.<sup>6</sup> Danach hatte die HA IX „alle erforderlichen Untersuchungen bis zum Schlussbericht an die Organe der Justiz zu führen.“<sup>7</sup>

Fraglich ist, wie bei sowohl politischen als auch kriminellen Tatbeständen verfahren wurde, die in Tateinheit oder Tatmehrheit zustande gekommen waren. Bei einem Schwerpunkt auf dem politischen Delikt dürfte die Erforderlichkeit bejaht und im umgekehrten Falle verneint worden sein.

Der Erforderlichkeitsbegriff hat aber noch eine weitere Variante: Die Ermittlungen waren auch dann erforderlich, wenn die operative Dienst Einheit

---

<sup>5</sup> GBl. S. 95

<sup>6</sup> Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit vom 15.10.1953 Ziff. 4 b

<sup>7</sup> *erforderlich* i.S. dieser Bestimmung waren z. B. folgende Ermittlungsverfahren, die als politisch galten: Verbrechen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 Art. II Abs. 1 Ziff. C, § 1 des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums i.V.m. §§ 257 III, 49 StGB, KD 38 Abschnitt II Art. III A III i.V.m. Art 6 Abs. 2 der Verfassung i.V. mit §§ 333 c 43, 74 StGB. Bei kriminellen Tatbeständen wurde ein Ermittlungsverfahren z. B. für erforderlich gehalten bei: §§ 263, 264 StGB; §§ 353 b, 353 c StGB; § 145 d StGB; § 10 der VO über die Ausgabe von Personalausweisen der DDR; § 260 StGB; § 131 StGB; § 258 StGB; § 145 StGB; §§ 115, 125, 73 StGB.

*Erforderlichkeit bei Wirtschaftsstraftaten:* Bei folgenden Tatbeständen aus dem Wirtschaftsstrafbereich ermittelte das MfS: Vertrauensmissbrauch § 165; Wirtschaftsschädigung § 166; fahrlässige Wirtschaftsschädigung § 167; Schädigung des Tierbestandes § 168; Verletzung der Preisbestimmungen § 170; Falschmeldung und Vorteilerschleichung § 171; Spekulative Warenhortung § 173; Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung (MfS HA IX 2164 S. 6).

*Erforderlichkeit bei Ermittlungen gegen Angehörige der Betriebe des MfS:* Ermittelt hat hier die AG BMS (Befehl Nr. 19/83 vom 01.12.83 VVS 0000, 1845/83 S. 6 f.). Die Erforderlichkeit wurde hier bei Staatsverbrechen, Delikten der schweren allgemeinen Kriminalität sowie Vorkommnissen mit schwerwiegenden Folgen oder Gefahrensituationen und bei speziellen sicherheitspolitischen Aspekten angenommen.

einen für die HA IX irrelevanten Sachverhalt untersuchte. Eine Abgabe an die Organe des MDI ohne Verletzung der Konspiration war nicht mehr möglich. Also war es „erforderlich“, dass an die HA IX abgegeben wurde. Vorher gab es allerdings schon eine Aufgabenbeschreibung in der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26.05.1952.<sup>8</sup> Es heißt dort:

„Das Ministerium für Staatssicherheit wird beauftragt, unverzüglich strenge Maßnahmen zu treffen für die Verstärkung der Bewachung der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen, um ein weiteres Eindringen von Diversanten, Spionen, Terroristen und Schädlingen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verhindern.“

Durch die Verordnung über weitere Maßnahmen zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik vom 09.06.1952<sup>9</sup> wurde diese Aufgabenstellung erweitert. Es heißt dort:

„Der dem Ministerium für Staatssicherheit durch die Verordnung vom 26. Mai 1952 erteilte Auftrag wird dahingehend erweitert, dass die von diesem Ministerium zu ergreifenden Maßnahmen sich generell auf die Verhinderung des Eindringens von Diversanten, Spionen und Terroristen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu erstrecken haben. Wer den nach § 1 dieser Verordnung oder den nach der Verordnung vom 26. Mai 1952 getroffenen Anordnungen, Bestimmungen oder Anweisungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 2000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.“

Weitere Zuständigkeitsregeln für das MfS und damit die HA IX z. B. für Ermittlungsverfahren nach der Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschnitt II Art III A III finden sich in der Richtlinie vom 27.02.1950 zur Dienstanweisung Nr. 13/50 vom 17.05.1950.<sup>10</sup>

Die Strafprozessordnung vom 12.10.1956 spricht nur von staatlichen Untersuchungsorganen, die Untersuchungen in Strafsachen durchführen.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> GBl. S. 305

<sup>9</sup> GBl. S. 451

<sup>10</sup> Es heißt dort: Verstöße gegen die Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II Art. III A III werden durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit bearbeitet, soweit nicht örtlich eine andere Vereinbarung zwischen den Dienststellen der Kriminalpolizei und des Ministeriums für Staatssicherheit getroffen wird.

<sup>11</sup> GB. S. 997

Die erste gesetzliche Bestimmung des MfS als Untersuchungsorgan erfolgte erst im Jahre 1963.<sup>12</sup> Vor diesem Zeitpunkt hat sich die HA IX daher selbst als Untersuchungsorgan installiert, was durch die Strafprozessordnung insofern gedeckt war, als eine enumerative Aufzählung nicht erfolgte. Im Jahre 1974 wurde die Aufgabenstellung wie folgt definiert:

Die Linie Untersuchung ist verantwortlich für

„- die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zur umfassenden Aufklärung und beweismäßigen Sicherung begangener Straftaten als Voraussetzung für die gerichtliche Verurteilung der Täter, wenn

- Staatsverbrechen begangen wurden,  
- sonstige Straftaten (vor allem Angriffe gegen die Staatsgrenzen, Straftaten gegen die Volkswirtschaft) vorliegen und Hinweis auf staatsfeindliche Zielstellungen der Täter zu prüfen sind,

- aus anderen politisch-operativen Gründen eine Bearbeitung der Ermittlungsverfahren durch die Organe für Staatssicherheit (anstelle der Bearbeitung durch Volkspolizei oder Zollverwaltung) erforderlich ist;

- Die Untersuchung von Vorkommnissen wie Havarien, Brandstiftungen, schweren Unfällen, Tötungsdelikten und anderen schweren Verbrechen unter Einsatz moderner kriminalistischer Verfahren und Mittel wenn

- der Verdacht staatsfeindlicher Handlungen zu prüfen ist,

- aufgrund der Art und der Auswirkungen des Vorkommnisses der Einsatz der spezifischen Möglichkeiten und Potenzen der Organe für Staatssicherheit zur schnellstmöglichen Aufklärung der Ursachen des Vorkommnisses und der unverzüglichen Ermittlung und Ergreifung der Täter erforderlich ist.“<sup>13</sup>

Neben der HA IX war die Kriminalpolizei das zweite Staatliche Untersuchungsorgan.<sup>14</sup>

Weitere staatliche Untersuchungsorgane waren die Zentrale Kommission für staatliche Kontrolle und das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

Bei Zuständigkeitsüberschneidungen mit der Kriminalpolizei hatte das MfS und damit die HA IX immer Vorrang, d. h. die HA IX konnte *selbstständig* entscheiden, ob die Zuständigkeit gegeben war oder nicht.<sup>15</sup> Diese Regelung deckte sich auch mit dem Statut von 1953, das von „erforderlichen

---

<sup>12</sup> § 16 Abs. 2 des Staatsanwaltschaftsgesetzes vom 17.04.1963 (GBl. I S. 57)

<sup>13</sup> MfS HA IX 1937, S. 1

<sup>14</sup> SBZ von A - Z. Stichwort Untersuchungsorgane. Daneben war es möglich, dass die Staatsanwaltschaft die Durchführung der Untersuchungen anderen staatlichen Organen, soweit deren Arbeitsbereich betroffen war, überträgt (§ 99 StPO).

<sup>15</sup> Schreiben vom 26.01.1953 an den Leiter der Bezirksverwaltung Groß-Berlin.



Untersuchungen“ spricht. Was erforderlich im Sinne dieser Regelung war, bestimmte das MfS.<sup>16</sup>

Hintergrund dieser Bestimmung war die Sicherung der Konspiration.

Das Datum 15.10.1953 ist nicht zufällig und hängt mit der Verkündung des „Neuen Kurses“ vom 09.06.1953 zusammen, in dem der Beschluss der zweiten Parteikonferenz der SED vom Juli 1952 über den beschleunigten Aufbau des Sozialismus gemildert wurde. In diesem Zusammenhang wurde in der HA IX eine 4. Abteilung gegründet und die Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen der neuen Abteilung 3 übertragen. Vorher hatte die Zentrale Kommission für staatliche Kontrolle in Wirtschaftsstrafsachen ermittelt. Das Statut vom 15.10.1953 gab der HA IX nunmehr die Möglichkeit, alle diese Verfahren zu übernehmen.

Wirtschaftsstrafataten wurden bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch die HA IX, sondern durch die Zentrale Kommission für staatliche Kontrolle ermittelt. Zu diesem Zweck besaß die Kommission den Status eines Untersuchungsorgans in Wirtschaftsstrafsachen. In den Jahren 1948 bis 1953 avancierte diese Teilaufgabe zum politisch hochbrisanten Hauptarbeitsgebiet der ZKK. Nach Einleitung des „Neuen Kurses“ im Juni 1953 verlor dieser strafrechtliche Aspekt an Bedeutung, und Anfang 1954 ermittelte die Abteilung 3 der HA IX in Wirtschaftsstrafsachen, so dass dieser Wirkungsbereich der ZKK zur Bedeutungslosigkeit absank.

Mit der Einleitung des Neuen Kurses endete die Zeit der großen Prozesse, die von der ZKK gesteuert wurden. Fritz Lange verließ die Kommission 1954 und wurde zum Minister für Volksbildung ernannt. Unter seinem Nachfolger Ernst Wabra entwickelte sich die Kommission zu einem fachlich orientierten Kontrollapparat, der die Verfolgung von Wirtschaftsverbrechen der HA IX überließ.

Aus einer Zusammenschau aller dieser Zuständigkeitsregeln ergeben sich folgende Überlegungen:

Nach dem Statut von 1953 war es dem MfS möglich, sämtliche gewünschten Strafverfahren an sich zu ziehen. Eine Selbstbindung erfolgte dann hinsichtlich der KD 38 durch die Richtlinie vom 27.02.1950 zur Dienstanweisung Nr. 13/50 vom 17.02.1950, die aber auch eine andere Vereinbarung zuließ. Der Aufgabenkatalog von 1967 stellt die obligatorische Zuständig-

---

<sup>16</sup> Das blieb auch in späteren Jahren so; vgl.: Thesen der Zusammenarbeit der Untersuchungsabteilung des MfS mit den Organen der DVP, wo der Begriff der „Erforderlichkeit“ ebenfalls auftaucht. MfS HA IX 241, S. 18. Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Kriminalpolizei, wie von dieser vorgeschlagen, z. B. auf Delikte ungesetzlicher Grenzübertritt, oder Wirtschaftsstrafataten, hat sich nicht durchgesetzt. MfS HA IX 241, S. 3/4.

keit für bestimmte Tatbestände fest, die dann in die Regelung des Statuts von 1969 einmündet.

Auffällig ist hier zweierlei:

1. Die verbindliche Zuständigkeitsregelung betrifft Tatbestände, die in der Praxis so gut wie keine Bedeutung hatten,<sup>17</sup>

2. durch den Begriff der „Erforderlichkeit“ wird ein Schlupfloch offen gehalten, um alle gewünschten Verfahren bearbeiten zu können. Dieser Begriff galt 1953 uneingeschränkt, 1967 nur bei „politisch-operativen Belangen“, 1969 fehlte er zwar, wurde aber durch das Wörtchen „insbesondere“ ersetzt, d. h. die aufgelisteten Zuständigkeiten galten „insbesondere“ und nicht ausschließlich. Auch hier war also eine Erweiterung der Zuständigkeiten möglich. In der Praxis wurde allerdings das Regel/Ausnahmeverhältnis umgekehrt.

Betrachtet man die Regelung 1969 und 1972, so fällt auf, dass sich die Bestimmung 1971 wieder an das alte Statut von 1953 annähert. Der Grund mag darin zu sehen sein, dass man 1969 vergessen hatte, dass die Abteilung 5 gegen MfS-Angehörige in *allen* Straftaten ermittelte. Diese Variante war durch das Statut von 1969 nur unzureichend gedeckt, weshalb eine Erweiterung und damit auch formale Legalisierung der Vorgehensweise beabsichtigt war.

Von Straftaten, die durch die DVP bearbeitet wurden, erhielt die HA IX durch die HA VII Kenntnis. Diese Hauptabteilung sollte alle Ermittlungsverfahren der DVP überwachen und die HA IX informieren, um diese in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung hinsichtlich der Erforderlichkeit zu treffen.<sup>18</sup> Die HA VII hatte auch dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbeziehungen zur DVP in die Einsatzbefehle des MDI und seiner Organe aufgenommen werden.<sup>19</sup>

*Strukturplan und wesentliche Aufgabenstellung aus dem Jahre 1981*<sup>20</sup>

Leiter der Hauptabteilung IX

Stellvertreter

Stellvertreter

Stellvertreter

GO-Sekretär

---

<sup>17</sup> So ist z. B. § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) nicht genannt, obwohl diese Bestimmung in der Praxis eine herausragende Bedeutung hatte.

<sup>18</sup> MfS HA IX 245, S. 2

<sup>19</sup> MfS HA IX 245, S. 2

<sup>20</sup> MfS HA IX 18963, S. 39 ff.

Arbeitsstab mit spezifischen Aufgaben

- Kaderarbeit

- Zentrales Sekretariat

- Zentrales Schreibzimmer

Arbeitsgruppe des Leiters

- AGL

- Objektkommandantur

Arbeitsgruppe Koordinierung

- spez. Mittel U-Arbeit

Arbeitsgruppe Sonderaufgaben

- Sonderaufgaben im Zusammenwirken mit Oberst Dr. Volpert

Untersuchungsaufgaben Volkswirtschaft

- Untersuchung von spez. Problemen im Bereich der Volkswirtschaft

Arbeitsbereich Spezialkommission

- Anleitung, Kontrolle, Qualifizierung der Spezialkommissionen in den Abteilungen IX der BVfS

- Untersuchung politisch-operativ bedeutsamer Vorkommnisse

Abteilung 1

- Untersuchung von Landesverratsdelikten

Abteilung 2

- Untersuchung staatsfeindliche Untergrundtätigkeit

- Untersuchung von Angriffen der politisch-ideologischen Diversion

Abteilung 3

- Untersuchung von feindlichen Angriffen gegen die Volkswirtschaft

- Untersuchung schwerer Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum

Abteilung 4

- Anleitung und Kontrolle der Abteilungen IX der BVfS

- operative Führungsoffiziere

Abteilung 5

- Untersuchung von Angriffen gegen die Sicherheitsorgane

- Untersuchung von Angehörigen des MfS begangener Straftaten

Abteilung 6

- Untersuchung von Angriffen gegen die NVA

- Untersuchung von Fahnenfluchten

- Untersuchung schwerer Militärstraftaten

Abteilung 7

- Untersuchung politisch-operativ bedeutsamer Vorkommnisse und Straftaten auf den Gebieten

- Leben und Gesundheit

- Brände, Havarien, Störungen

- Verkehrswesen
- Abteilung 8
- Auswertung, Information und Analyse
- Erfassung/EDV
- Grundsatzfragen
- Abteilung 9
- Untersuchung staatsfeindlicher Menschenhandel und ungesetzliche Grenzübertritte
- Untersuchung von Anschlägen gegen die Staatsgrenze
- Abteilung 10
- Zusammenarbeit mit den Untersuchungsabteilungen der Bruderorgane
- Dolmetscherguppe
- Abteilung 11
- Bearbeitung operativer Vorgänge Nazi- und Kriegsverbrechen
- Forschung, Registratur und Auskunftserteilung zu Personen, Objekten aus der Zeit des Faschismus
- Referat VgM
- Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Nazi- und Kriegsverbrechen
- Abteilung 12
- materiell-technische Sicherstellung
- Wach- und Sicherungsgruppe

## 2.2 Zelleninformatoren

Neben Ermittlungstätigkeiten hatte die HA IX auch operative Aufgaben, allerdings erst seit 1981, mit der Werbung und Führung von Zelleninformatoren.<sup>21</sup>

Eine Statistik der Jahre 1984 bis 1987 über die Entwicklung der Werbungen von Zelleninformatoren zu in Bearbeitung befindlichen Beschuldigten seit 1984 zeigt u. a. die Entwicklung der Werbungen auf.

Anzahl der Werbungen	Quote		
1984			
Linie IX	188	5,8 %	1 : 7
HA IX	36	12,4 %	1 : 4
Abteilungen IX BV	152	5,0 %	1 : 8

---

<sup>21</sup> Vgl. Richtlinie 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren, MfS 0008-4/81

1985			
Linie IX	194	9,0 %	1 : 5
HA IX	27	16,0 %	1 : 2
Abteilungen	167	9,0 %	1 : 5
1986			
Linie IX	229	11,0 %	1 : 4
HA IX	31	14,0 %	1 : 3
Abteilungen	198	10,0 %	1 : 5
1987			
Linie IX	166	8,5 %	1 : 5
HA IX	21	12,5 %	1 : 4
Abteilungen	145	8,0 %	1 : 5 <sup>22</sup>

Zelleninformatoren waren in erster Linie Untersuchungsgefangene, die in den Untersuchungshaftanstalten des MfS<sup>23</sup> und im Haftkrankenhaus des MfS eingesetzt wurden. Gelegentlich wurden auch Strafgefangene als Zelleninformatoren geworben.

Die Aufgaben waren wie folgt definiert:

- „- von Mithäftlingen möglichst frühzeitig Informationen zu erlangen über
  - Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie über Mittel und Methoden feindlicher Zentren, Institutionen, Organisationen sowie feindlich-negativer Kräfte,
  - die objektiven Umstände vorbereitender, versuchter und begangener Straftaten, insbesondere Staatsverbrechen, über Schuld und Täterpersönlichkeit sowie über Mittäter und Mitwisser,
  - vorzubeugende und zu beseitigende, vor allem aus Straftaten resultierende Gefahren und Folgen, straftatsbegünstigende Bedingungen sowie weitere Mängel und Missstände,
  - die Vollständigkeit und Objektivität gemachter Aussagen,
  - weitere Möglichkeiten, Beweismittel zu erarbeiten und Überprüfungsmaßnahmen durchzuführen,
  - sonstige politisch-operativ bedeutsame Fakten.“<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Aus der Jahresanalyse 1987 des Bereichs Koordinierung der AKG MfS HA IX Nr. 518, S. 19

<sup>23</sup> Es gab folgende Untersuchungshaftanstalten des MfS: Berlin Hohenschönhausen, Berlin Lichtenberg, Berlin Pankow, Chemnitz, Cottbus, Dresden, Erfurt, Frankfurt/Oder, Gera, Halle, Leipzig, Magdeburg, Rostock, Schwerin, Potsdam, Neustrelitz (MfS Kreisdienststelle)

<sup>24</sup> Richtlinie a. a. O., S. 5/6

Zur Arbeit mit Zelleninformatoren waren der Hauptabteilungsleiter, seine Stellvertreter, die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter sowie die Referatsleiter und deren Stellvertreter befugt. Weitere Angehörige der HA IX konnten nach Bestätigung durch den Hauptabteilungsleiter mit Zelleninformatoren arbeiten.<sup>25</sup> Dies galt für alle *ermittelnden* Abteilungen und Organisationseinheiten, die Abteilung 11 und 12 z. B. waren naturgemäß davon nicht berührt. Die Zelleninformatoren hatten einige Voraussetzungen zu erfüllen, so war erforderlich:

Aussagebereitschaft zur eigenen Straftat und Distanzierung davon, die Fähigkeit, Sachverhalte realistisch einzuschätzen und Informationen objektiv widerzugeben sowie die Bereitschaft, über Mithäftlinge zu informieren.<sup>26</sup>

Grundsätzliche Hinderungsgründe, einen Untersuchungs- oder Strafgefangenen als Zelleninformatoren zu verpflichten, gab es nicht, allerdings sollte davon Abstand genommen werden, wenn derjenige unehrlich, pathologisch anfällig, ein extremer politischer Feind ist oder auch bei begründeten Zweifeln an der Zusammenarbeitsbereitschaft. Von einer Zusammenarbeit sollte auch dann abgesehen werden, wenn nach der Entlassung politisch/operative Schäden entstehen könnten.<sup>27</sup>

Vielfach werden sich Zelleninformatoren zur Zusammenarbeit bereit erklärt haben, weil sie hofften, dadurch das eigene Strafverfahren günstig zu beeinflussen. Das sollte strikt unterbunden werden.<sup>28</sup>

Der jeweilige Abteilungsleiter hatte die Befugnis, darüber zu entscheiden, in welcher Form die Arbeitsergebnisse des Zelleninformatanten genutzt werden.<sup>29</sup>

Bei Ermittlungsverfahren gegen Mithäftlinge des Zelleninformatanten waren die jeweiligen Untersuchungsführer über die Referatsleiter unter Wahrung der Konspiration einzubeziehen, soweit die Arbeitsergebnisse in dem konkreten Fall für das Ermittlungsverfahren relevant waren.

---

<sup>25</sup> Diese waren allerdings sorgfältig auszuwählen und hatten bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen (Richtlinie a. a. O., S. 31). Untersuchungsführer in der Strafsache eines Mithäftlings durften nicht für den betreffenden Zelleninformatoren geworben werden (Richtlinie a. a. O., S. 32).

<sup>26</sup> Richtlinie a. a. O., S. 8/9

<sup>27</sup> Das war möglicherweise bei der Entlassung in die Bundesrepublik der Fall (vgl. Randbemerkung, Richtlinie a. a. O., S. 9).

<sup>28</sup> Richtlinie a. a. O., S. 15. Allerdings waren folgende Vergünstigungen möglich: Erhalt von Zusatzverpflegung; Bezug von Presse und Literatur; Empfang von Rundfunk und Fernsehen; zusätzliche Postsendungen; zusätzliche Kontakte zu Angehörigen; finanzielle Zuwendungen (Richtlinie a. a. O., S. 26)

<sup>29</sup> Richtlinie a. a. O., S. 24

Die Ergebnisse der Verfahren durften nur für weitere politisch-operative Maßnahmen oder zur Präzisierung der Untersuchungstaktik verwendet werden. Erst die Ergebnisse *dieser Maßnahmen* durften bei Beachtung des Quellenschutzes in den Vernehmungen benutzt werden.<sup>30</sup>

Wenn der Zelleninformant aus der Untersuchungshaft entlassen oder in den Strafvollzug verlegt wurde, wurde die Zusammenarbeit beendet. Beendet wurde sie auch bei Nichteignung, Dekonspirierung oder Ablehnung seitens des Informanten.

Die HA IX war verpflichtet, den Bestand an Zelleninformanten auf einem bestimmten Niveau zu halten und ggf. noch zu erweitern. Sie war verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ständig eine aktuelle Übersicht über den folgenden Bestand gewährleistet war:

ZI

Angehörige der Linie IX, die nicht mit ZI arbeiten;

Mithäftlingen der ZI;

ZI Kandidaten;

ZI, die zur späteren Nutzung vorgesehen waren;

ZI arbeitberührende Umstände in der Untersuchungshaftanstalt, im Haftkrankenhaus und im Dienstgebäude der HA IX;

Gefahren für die Konspiration;

Angehörige der Abteilung XIV, die Kenntnisse der ZI erhalten; gewährleistet ist.

Der Hauptabteilungsleiter und die betroffenen Abteilungsleiter hatten regelmäßige Konsultationen auf Leiterebene durchzuführen.

Die Bereichskoordinierung der AKG war u. a. für die Auswertung der Erfahrungen mit ZI und die aktuelle Übersicht über den Bestand zuständig.<sup>31</sup>

Zelleninformatoren gab es natürlich auch schon vor Erlass der Richtlinie 1/81. Die erste Regelung findet sich in der Richtlinie für die operative Arbeit in den Objekten des Strafvollzugs vom 23.04.1956.<sup>32</sup> Hier werden die Gefangenengruppen aufgelistet, die für eine Tätigkeit als geheimer Informator (GI) in Frage kommen, wobei der Schwerpunkt auf den politisch Verurteilten lag. Das Ziel der Anwerbung ging weit über die Tätigkeit im Strafvollzug hinaus. So sollten z. B. in Verbindung mit der HA V „geeignete

---

<sup>30</sup> Richtlinie a. a. O., S. 25

<sup>31</sup> Richtlinie a. a. O., S. 34

<sup>32</sup> Richtlinie für die operative Arbeit in den Objekten des Strafvollzugs vom 23.04.1956 GVS 955/48

te Agenturen“ z. B. in den Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen oder die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit eingeschleust werden.<sup>33</sup> Eine grundlegende Neuregelung erfolgte 1975.<sup>34</sup> Danach war die HA IX für die Erfassung geeigneter Inhaftierter zuständig. Dies sollte durch die Erstellung von Auskunftsberichten geschehen, die an die zuständige Abteilung VII zu übersenden waren. So war ein qualifizierter Bestand an IM/GMS zu schaffen und einzusetzen. Eine beständige Bestandsaufnahme war zu gewährleisten.<sup>35</sup> Die durch die Linie IX erstellten Auskunftsberichte hatten zu enthalten:

- „-Hinweise über den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit, den Umfang, die Intensität und die Begehungsweise der Straftat sowie bisher verschwiegene Gesetzesverletzungen, Mittäter u. a., die eine operative Bearbeitung erforderlich machen;
- Angaben über nachrichtendienstliche oder andere speziell politisch-operativ beachtenswerte Kenntnisse, Erfahrungen und Eigenschaften, die aus Sicherheits- oder anderen politisch-operativen Gründen im Strafvollzug zu beachten sind;
- politisch-operativ bedeutsame Faktoren oder Hinweise, die beim Einsatz, bei der Kontrolle persönlicher Verbindungen oder der operativen Erarbeitung von Strafgefangenen sowie bei der Wiedereingliederung zu beachten sind;
- Hinweise auf Möglichkeiten einer inoffiziellen Nutzung während der Zeit des Strafvollzugs, unter besonderer Berücksichtigung eines perspektivischen Einsatzes nach der Haftentlassung.“<sup>36</sup>

Weitere Zuständigkeiten der HA IX gab es nicht, für die Werbung und Führung der IM war die HA VII zuständig.

## **2.3 Einbeziehung der HA IX in die Gesetzgebung**

Bei Gesetzesänderungen und Neufassungen vor allem des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung war die HA IX maßgeblich beteiligt. Eine ganz wichtige Stellung hatte die Arbeitsgruppe Recht der AKG Bereich Grundsatzfragen unter Frank Osterloh. Daneben war die Arbeitsgruppe Recht der Abteilung 8 unter Konrad Lohmann eingebunden. Diese Or-

---

<sup>33</sup> Ein bekannter Fall ist der des Dr. Götz Schlicht, der in den 50er Jahren im Strafvollzug geworben wurde und bis zum Ende der DDR als MfS-Spitzel im Gesamtdeutschen Institut, einer Nachfolgeeinrichtung des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen, gearbeitet hat.

<sup>34</sup> Vgl. Dienstanweisung Nr. 2/75 vom 13.03.1975. MfS 008 357/75 und Rahmenordnung für die operativen Dienste im Strafvollzug vom 30.04.1975

<sup>35</sup> Dienstanweisung 2/75 a. a. O., S. 13

<sup>36</sup> Dienstanweisung 2/75 a. a. O., S. 11



ganisationseinheiten hatten die „politisch-operativen Interessen des MfS“ im Prozess der Gesetzgebung zu sichern.<sup>37</sup>

Zur wirksamen Durchsetzung der operativen Interessen des MfS war Folgendes bestimmt worden:

„- Die in den Arbeitsgruppen mitwirkenden Angehörigen der Hauptabteilung IX sind befugt, sich als Vertreter des MfS zu Problemen zu äußern, die sie auf Grund ihrer Kenntnisse umfassend beurteilen können.

Ist ihnen eine solche Beurteilung nicht möglich, haben sie die entsprechenden Spezialisten und zuständigen Leiter zu konsultieren, bevor sie sich äußern.

- Es ist damit zu rechnen, dass insbesondere zum 5. StÄG Stellungnahmen zu teilweise umfangreichen Vorlagen sehr kurzfristig erarbeitet werden müssen. Das ist über die Mitglieder der nichtstrukturellen Arbeitsgruppe Schulung zu realisieren.

Die Mitglieder der nichtstrukturellen Arbeitsgruppe und die zuständigen Abteilungsleiter sind noch im Februar auf diese Gesetzgebungsaufgaben und sich daraus ergebende Erfordernisse zu orientieren.

- Zur Gewährleistung einer möglichst allseitigen Prüfung der neuen Rechtsnormen kann die Stellungnahme nicht auf die entsprechenden Spezialisten begrenzt werden, sondern es ist eine Meinungsäußerung aller Fachabteilungen der Hauptabteilung IX notwendig.

- Die Leiter der Fachabteilungen sind verantwortlich, dass Meinungsäußerungen mit den operativen Partnern abgestimmt sind. In den schriftlichen Stellungnahmen ist auszuweisen, mit wem und mit welchem Ergebnis derartige Konsultationen durchgeführt wurden.

- Der Leiter der AKG hat zu sichern, dass die Sektion Recht der Hochschule des MfS zu allen grundsätzlichen Problemen um Stellungnahmen ersucht wird.“<sup>38</sup>

## 2.4 Zuständigkeit der Kriminalpolizei

Bei Straftaten der allgemeinen Kriminalität ermittelte die HA IX grundsätzlich nicht,<sup>39</sup> obwohl sie berechtigt war, das Verfahren an sich zu ziehen.

Schwere Straftaten waren:

- vorsätzliche Tötungen
- Brandstiftungen mit hoher Tatintensität und hohem Personen- oder Sachschaden
- Brennpunkte von Vergewaltigungen und des sexuellen Missbrauchs von Kindern

---

<sup>37</sup> MfS HA IX 2160, S. 27

<sup>38</sup> MfS HA IX 2160, S. 28

<sup>39</sup> Vgl. Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwaltes der DDR und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 10.05.1985 MfS HA IX 5634, S. 27 ff.